

<b>Landeshauptstadt Magdeburg</b> - Der Oberbürgermeister -		Datum 06.05.2009
Dezernat I	Amt Amt 30	<b>Öffentlichkeitsstatus</b> öffentlich

I N F O R M A T I O N

**I0117/09**

Beratung	Tag	Behandlung
Der Oberbürgermeister	12.05.2009	nicht öffentlich
Vergabeausschuss	26.05.2009	öffentlich
Stadtrat	25.06.2009	öffentlich

Thema: "Gesetz zur Modernisierung des Vergaberechts" (BGBl Nr.20 vom 24.04.09)

Das GWB gilt nur bei EU- weiten Ausschreibungen. Unterhalb der EU- Schwellenwerte sind weiterhin die Regelungen der Basisparagrafen der VOL/A und VOB/A anzuwenden, die (bisher) keine Anpassungen auf Grund der aktuellen Änderungen im GWB erfahren haben.

Die wesentlichen Änderungen des GWB mit praktischen Auswirkungen:

- **§ 97 Abs. 3:** Bisher war die Losweise Vergabe nur eine „Anregung“. Oberhalb der Schwellenwerte bei EU-weiten Ausschreibungen **sind** die Aufträge **nunmehr zwingend** in Lose aufzuteilen und dürfen nur bei Rechtfertigung aus wirtschaftlicher oder technischer Sicht zusammen vergeben werden.
- **§ 97 Abs. 4** betrifft die Vergabekriterien. Hier wird jetzt die Möglichkeit, die das EU-Recht bereits vorher beinhaltete, aufgenommen, auch die Erfüllung **sozialer Kriterien** bei der Auftragsvergabe vom Auftragnehmer zu fordern. Im nationalen Recht (VOL, VOB) waren bisher „nur“ umweltbezogene Kriterien zugelassen. **Aber:** Die Einhaltung bestimmter sozialer Kriterien darf nur gefordert werden, „...wenn sie im sachlichen Zusammenhang mit dem Auftragsgegenstand stehen und sich aus der Leistungsbeschreibung ergeben.“ (§ 97 Abs. 4 GWB, BGBl Nr.20 vom 24.04.09). Die Anwendung sozialer Kriterien muss sich aus der **Besonderheit des Auftrages rechtfertigen**. Es ist daher durch diese Regelung z.B. eröffnet, die Einhaltung von für allgemein verbindlich erklärten Tarifverträgen abzufordern. Soziale Kriterien können nur für den Einzelfall für eine konkrete Vergabe festgelegt werden.
- **§ 97 Abs. 4a (neu)** Mit der Einführung dieses neuen Absatzes wird nunmehr den Auftraggebern erlaubt, eigene Präqualifikationssysteme einzuführen.
- **§ 99 Abs. 3** Die Ausschreibungspflicht bei Grundstücksverkäufen mit städtebaulichen Anforderungen war durch die Rechtsprechung -insbesondere des OLG Düsseldorf (vgl. Beschlüsse vom 13. Juni 2007 Az: VII Verg 2/07 und vom 06.02.2008 VII Verg 37/07)- eingeführt worden. Der § 99 Abs. 3 GWB unternimmt den Versuch, klarzustellen, dass eine solche Ausschreibungspflicht nicht besteht.

Es wird auf den **unmittelbaren wirtschaftlichen Vorteil** für den Verkäufer abgestellt, ohne den eine Ausschreibung nicht notwendig sei. (Hier bleibt abzuwarten ob diese Norm einer Prüfung des EuGH im Vorlageverfahren standhält).

- **§ 101 a GWB (neu)** Die Regelungen des § 13 VgV zur Informations- und Wartepflicht werden in das GWB übernommen. Die bisherige 14tägige Wartefrist bis zur Auftragsvergabe ändert sich in jetzt 15 Tage, **kann jedoch bei Übersendung per FAX oder auf elektronischem Wege auf 10 Tage verkürzt werden.**
- **§ 101 b GWB (neu)** Im deutschen Recht gilt der Grundsatz, dass ein einmal geschlossener Vertrag gültig ist. Dies hatte bei Ausschreibungsverfahren die Wirkung, dass auch bei später festgestellten Vergabeverstößen der vergaberechtswidrig zu Stande gekommene Vertrag weiterhin galt. Durch die Rechtsprechung des EuGH wurde dieser Grundsatz aufgehoben. Vergaberechtswidrig geschlossene Verträge wurden für von Anfang an nichtig erklärt. Die neue Regelung soll dem Zweck dienen, den Grundsatz des deutschen Rechts **durch Befristung** der Möglichkeit der Geltendmachung von Verstößen zumindest teilweise Rechnung zu tragen. Auch für diese Regelung bleibt abzuwarten, ob es in möglichen Vorlageverfahren zu Entscheidungen des EuGH kommt, die die nationale Regelung kritisieren.

Holger Platz  
Beigeordneter I